

Polizeiverordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für
verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung).

Vom 2. Dezember 1935.*

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) in der Fassung vom 11. Juni 1934 (GS. S. 315) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Arbeitsminister und dem Verkehrsminister für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung:*

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung erstreckt sich auf die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher geschlossener Behälter jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne der Verordnung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Im Sinne der Verordnung gelten

- a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm² bei 15 °C übersteigt,
- b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfüberdruck 1,25 kg/cm² bei 40 °C übersteigt.

Gase, deren Druck unterhalb der angegebenen Grenzen liegt, können durch Anordnung des Wirtschaftsministers dem Geltungsbereich der Verordnung unterworfen werden.

(4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Verordnung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.

§ 2

Beschränkung des Geltungsbereichs

(1) Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung werden ausgenommen:

- a) Behälter, welche ausschließlich in den Betrieben der *Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft* und denen der *Wehrmacht* gefüllt und benutzt werden;
- b) Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³, sofern Beförderung und Aufbewahrung der gefüllten Behälter den in sicherheitstechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen;
- c) Behälter, welche als zum Betrieb notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und fahrbaren oder tragbaren Betriebsanlagen mit diesen fest verbunden sind und fest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Kraftfahrzeugen aller Art;

Datum: GS 152

Einleitung: PVG GVBl. Sb. I 2011-1; Ges. v. 8. 7. 1905, GVBl. Sb. I 7131-10

- d) Behälter, die besonderen sicherheitspolizeilichen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.
- (2) Für die Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen und für den Verkehr mit dem Ausland sind die geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter

- (1) Der Werkstoff sowie die Herstellung, Bauart, Ausrüstung und Behandlung der Behälter müssen den folgenden Bestimmungen und den in der Technik anerkannten Regeln entsprechen. Als anerkannte Regeln gelten neben den allgemeinen Regeln die vom Deutschen Druckgas Ausschuss aufgestellten Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, die im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht werden und mit der Veröffentlichung in Kraft treten.
- (2) Die Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der Technischen Grundsätze auf Zuverlässigkeit geprüft und vom Deutschen Druckgas Ausschuss zugelassen ist.

§ 4

Kennzeichen und Prüfung der Behälter

- (1) Auf den Behältern müssen die in den Technischen Grundsätzen festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.
- (2) Die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung ist nur mit Zustimmung des Druckgas Ausschusses zulässig.
- (3) Neue Behälter dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von einem Sachverständigen (vergleiche § 8) geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind auf jedem abgenommenen Behälter der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen. Die Prüfung ist beim Sachverständigen zu beantragen. Über den Befund ist vom Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem vom Deutschen Druckgas Ausschuss aufgestellten Muster (Anlage 1 und 2) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist vom Sachverständigen, vom Hersteller und vom Eigentümer aufzubewahren und amtlichen Aufsichtsstellen auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der Bescheinigungen können der Sachverständige und der Hersteller ein Sammelbuch führen, das die der Bescheinigung entsprechenden Angaben enthält.
- (4) Neue Behälter für gelöstes Azetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung nach Maßgabe der Technischen Grundsätze zu unterziehen. Genügt der gefüllte Behälter den Vorschriften, so ist neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse - unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß § 4 Abs. 3 - der Stempel des beauftragten Sachverständigen und der Prüfungstag einzuschlagen. Das besondere Kennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bescheinigung des Unternehmers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingeführt worden ist.

(5) Alle im Gebrauch befindlichen Behälter müssen den Technischen Grundsätzen entsprechend in bestimmten Fristen durch einen Sachverständigen (vergleiche § 8) einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Besitzer oder vom Füllwerk zu beantragen (vergleiche § 5 Abs. 1). Genügt der Behälter den Vorschriften, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen.

§ 5

Füllung und Betriebsdruck

(1) Die Füllwerke dürfen nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den Technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Frist liegt.

(2) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen dürfen nur bis zu den in den Technischen Grundsätzen festgelegten Drucken gefüllt werden.

(3) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den Technischen Grundsätzen festgelegten Mengen eingefüllt werden.

§ 6

Veränderungen an Behältern

(1) Veränderungen an Behältern dürfen nur in ungefülltem Zustand, Veränderungen an den Aufschriften nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen vorgenommen werden. Schweißungen oder sonstige mit einer Erhitzung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der Technischen Grundsätze. Im übrigen sind bei allen Veränderungen die Technischen Grundsätze genau zu beachten.

(2) Die Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 unterzogen werden. Der die erneute Prüfung durchführende Sachverständige hat die gemäß § 4 Abs. 3 dem Eigentümer ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen und den für die Erstabnahme zuständigen Sachverständigen zur Berichtigung der dort verbliebenen Ausfertigung zu benachrichtigen. Über die erneuten Prüfungen hat der Sachverständige Buch zu führen oder einen Abdruck der Bescheinigung aufzubewahren.

(3) Behälter, die nach den Bestimmungen vollkommen untauglich zur weiteren Verwendung sind, sind auszuscheiden (vergleiche Technische Grundsätze). Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Druck zugelassen, so ist entsprechend den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§ 7*

Ausnahmen

(1) Die *Regierungspräsidenten* (in Berlin der *Polizeipräsident*) sind befugt, für einzelne Behälter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und den Bestimmungen der Technischen Grundsätze zu gewähren.

§ 7 Abs. 1: „Polizeipräsident“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 1 Nr. 3

(2) Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern von den Vorschriften dieser Verordnung können durch den Wirtschaftsminister von den Vorschriften der Technischen Grundsätze durch den Deutschen Druckgasausschuß zugelassen werden.

(3) Ausnahmen für Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile dürfen in jedem Falle nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses erteilt werden.

§ 8*

Die Sachverständigen

(1) Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten die von den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) nach Anordnung des Wirtschaftsministers ermächtigten Personen.

(2) Die Prüfungen und Bescheinigungen der von den übrigen Landesregierungen zugelassenen Sachverständigen werden wechselseitig ohne weiteres anerkannt.

§ 9*

Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellten oder bereits im Verkehr befindlichen Behälter, welche den bis dahin gültigen Bestimmungen oder den von den zuständigen Behörden erteilten Ausnahmen entsprechen, unterliegen nur solchen Bestimmungen dieser Verordnung, die gleichlautend oder in sinngemäß gleicher Bedeutung in den bisherigen Vorschriften bereits enthalten waren. In Zweifelsfällen entscheiden die gemäß § 7 zuständigen Stellen.

(2) Die vom Minister für Wirtschaft und Arbeit im Einverständnis mit dem Verkehrsminister vor Inkrafttreten dieser Verordnung geprüften und zum Verkehr zugelassenen porösen Massen bleiben auch weiterhin bis auf Widerruf verkehrsberechtigt.

(3) Die vom Wirtschaftsminister auf Grund des § 18 der bisherigen Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen erteilten Ausnahmen behalten bis auf Widerruf Geltung. Soweit in diesen Ausnahmen auf Bestimmungen der bisherigen Polizeiverordnung verwiesen wird, treten an deren Stelle die Bestimmungen der Druckgasverordnung.

§ 10*

Kosten der Prüfungen

Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, die zur Durchführung erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte bereitzustellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. . .

§ 1 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 7 Abs. 1

§ 2 Abs. 1: PolVO. betr. d. Verkehr mit verflüssigten u. verdichteten Gasen aufgeh. durch § 11 Satz 1 dieser VO.

§ 11 Satz 1: Aufgeh. durch VO. v. 14. 7. 1936. BAnz. Nr. 126 GVBl. S. 217, § 1 Satz 1

§ 11*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die auf Grund der vorstehenden Verordnungen einschreitet.

(5) Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem zuständigen Mitglied des Senats wahrgenommen.

§ 12*

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft. ...

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister

§ 11: I. d. F. d. PVG GVBl. Sb. I 2011-1, § 76 Abs. 1

§ 11 Abs. 3 bis 5: OWiG. BGBl. III 454-1

§ 12 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage 1

zur Druckgasverordnung

Bescheinigung

über die Prüfung eines Behälters für verdichtete,
verflüssigte und unter Druck gelöste Gase

Auf Antrag de
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige
heute einen nahtlosen – geschweißten – genieteten Behälter aus
..... nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind vermerkt:

Name oder Firma des Eigentümers:
 Behälternummer: Bezeichnung des Gases:
 Füllungsraum: l
 Leertgewicht des Behälters: kg
 Zulässiger höchster Überdruck der Füllung: kg/cm²
 Zulässiges höchstes Füllgewicht: kg
 Tag der Prüfung:
 Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:
 Herstellungsnummer: Glühstempel:

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Probedruck von kg/cm²
 unterworfen, ohne Unstimmigkeiten oder bleibende Formänderung zu
 zeigen.

Dem Behälter hat der Behälter den Bestimmungen der Druckgasverord-
 nung gemäß mit dem folgenden Stempel versehen
 wurden.

..... den
 Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Stempel für Acetylenbehälter mit poröser Masse:
 Der obenbeschriebene Behälter ist nach Füllung mit poröser Masse und
 Ansehen von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der
 Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel
 versehen dem gewöhnlichen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.
 Auf dem Behälter sind zusätzlich vermerkt:
 Firma welche die poröse Masse eingefüllt hat:

Besondere Kennzeichen der porösen Masse:
 Tag der Prüfung:

..... den
 Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Anlage 2
zur Druckgasverordnung

Sammelbescheinigung
über die Prüfung von Behältern für verdichtete,
verflüssigte und unter Druck gelöste Gase

Auf Antrag de
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige
heute Stück nahtlose – geschweißte – genietete Behälter aus
..... nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen
geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste
Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.
Auf den Behältern sind die in dem anliegenden Verzeichnis angegebenen
Kennzeichen vermerkt.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Probedruck von kg/cm²
unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderungen zu
zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung
entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel versehen
worden.

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Behälter für Azetylen
sind nach Füllung mit poröser Masse und Azeton von dem unterzeichneten
Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft
und mit dem folgenden Stempel neben dem besonderen Kennzeichen
der porösen Masse versehen worden.

Auf den Behältern sind die im Verzeichnis aufgeführten zusätzlichen Kenn-
zeichen vermerkt.

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Vermerk: Dieses Verzeichnis gilt nur in fester Verbindung mit der zugehörigen Sammel-Prüfungsbescheinigung als genügender Prüfungsausweis.

Verzeichnis

der

am auf dem Werk
 zu geprüften
 Behälter (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr.
 vom)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr. des Behäl- ters	Bezeichnung auf den geprüften Behältern								Be- mer- kun- gen
	Be- zeich- nung des einzu- füllen- den Gases	Leer- ge- wicht des Behäl- ters	Fas- sungs- raum in Li- tern	Zuläs- siger Über- druck der Fül- lung in kg/cm ²	Höchst- gewicht der Füllung in kg	Fertig- ge- wicht des Aze- tylen- behäl- ters in kg	Tag der Prü- fung	Fabri- ka- tions- num- mer des Wer- kes	

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers

Glühstempel des Herstellers:

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Auf den Behältern sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse gefüllt hat:

Besondere Kennzeichen der Masse:

Fertiggewicht gemäß Spalte 7:

Tag der Prüfung:

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)